

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: aemterkonsultationen@astr.admin.ch

Bern, den 10. September 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Velowege

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung
nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

Der am 23. September 2018 angenommene direkte Gegenvorschlag hat im Gegensatz zur Velo-Initiative keine *Förderpflicht* für den Bund in der Verfassung verankert, sondern letzterem nur eine *Möglichkeit*, Velowege zu unterstützen, eingeräumt. Der Bund erhält damit die Aufgabe, Grundsätze für Velowegnetze festzulegen. Er kann zudem Massnahmen der Kantone und weiterer Akteure unterstützen und koordinieren sowie über Velowegnetze informieren.

Unter anderem haben Verbände des Strassenverkehrs deshalb den direkten Gegenvorschlag zur Velo-Initiative befürwortet.

strasseschweiz begrüßt im Rahmen dieses Gesetzentwurfes die Konkretisierung dieser obenerwähnten Grundsätze. Hierbei ist eine Komplementarität zwischen dem Langsam- und Strassenverkehr anzustreben, um dem durch das Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum höheren Verkehrsvolumen beizukommen und die Verkehrsengpässe gezielt zu beseitigen, ohne dass man beide Verkehrsträger gegeneinander ausspielt.

Im Sinne einer Trennung der Verkehrsteilnehmer wird der Bund damit die Veloinfrastruktur bei Nationalstrassen 3. Klasse ausbauen und ergänzen. Deshalb sollte auch künftig eine Grundlage geschaffen werden, um alle Verkehrsteilnehmer in der Gesamtbetrachtung der Finanzierung der Strasseninfrastruktur künftig zu berücksichtigen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass der Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation (352 Mio. Franken oder 26% der Mittel, gegenüber 20% für den Individualverkehr) mittels zweckgebundenen Strasseneinnahmen der motorisierten Verkehrsteilnehmer derzeit den Projekten des Langsamverkehrs bereits grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Dabei ist auch entscheidend, dass der Strassenverkehr sich effizient auf den Hauptverkehrsachsen abwickeln kann, indem der Langsamverkehr auf Seitenstrassen konzentriert wird. Damit wird der Verkehrsfluss für alle flüssiger, ohne dass es wie in Genf im vergangenen Sommer - im Rahmen von grossangelegten Testversuchen mit zusätzlichen Velostreifen - auf den wichtigsten Hauptverkehrsachsen in der Innenstadt zu einer Explosion von Staustunden für den motorisierten Individualverkehr kommt. In der Debatte über den Gegenvorschlag wurde diesem Argument der erhöhten Sicherheit durch die Schaffung von Velowegen, die den Radverkehr vom motorisierten Verkehr trennen, ein prominenter Platz eingeräumt.

Die Aufrechterhaltung einer Hierarchie des Strassennetzes ist und bleibt, insbesondere in städtischen Gebieten, fundamental. Heute lässt sich klar beobachten, dass bestimmte Verkehrsmanagementmassnahmen betreffend Strassen, die für den Transitverkehr zwischen der Peripherie und dem Zentrum gedacht sind, dazu beitragen, Verkehrsprobleme an den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsnetzen zu verschlimmern.

Abschliessend sollen Velowegenetze in nicht städtischen Gebieten weiterhin auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr benutzt werden können. Dort sollen auch möglichst bestehende Flurstrassen als Velowege dienen.

Detaillierte Bemerkungen

Art. 5: Planungspflicht und Zugänglichkeit der Pläne

1 Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden;*
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.*

~~*2 Die Pläne sind für die Behörden verbindlich. Die Kantone legen die übrigen Rechtswirkungen der Pläne fest und regeln das Verfahren für deren Erstellung und Änderung. Falls sie die Planung der kommunalen Wegenetze an ihre an ihre Gemeinden delegieren, sorgen sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1.*~~

Die den Kantonen auferlegte Verpflichtung zur Erstellung von Plänen, die für die Behörden «verbindlich» sind, entspricht nicht dem Art. 88 Abs. 2 der Verfassung, wobei explizit nur eine Unterstützung und Koordination von «Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese» von-seiten des Bundes festgehalten ist. Er hat dabei «die Zuständigkeiten der Kantone» zu wahren.

strasseschweiz empfiehlt, den ersten Satz des Abs. 2 zu streichen.

Art. 10: Beizug privater Fachorganisationen

1 Die Kantone können für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Velowegnetze sowie zur Information über diese, private Fachorganisationen beziehen.

2 Sie können den privaten Fachorganisationen Aufgaben übertragen.

Dieser Artikel, der in direktem Zusammenhang mit Art. 15 steht, sollte die Zusammenarbeit auf Aufgaben beschränken, die die legitimen Interessen anderer Verkehrsteilnehmer nicht unmittelbar beeinträchtigen. Die strategische Phase der Netzwerkplanung muss strikt in der Zuständigkeit der Behörden bleiben.

strasseschweiz empfiehlt, den Begriff «Planung» zu streichen.

Art. 15: Unterstützung der privaten Fachorganisationen

1 Der Bund kann privaten Fachorganisationen für ihre Tätigkeiten nach Artikel 10 sowie für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Beratung, ~~Bereitstellung von Grundlagen~~ und Information Finanzhilfen ausrichten. Er schliesst dazu öffentlich-rechtliche Verträge mit ihnen ab.

2 Beitragsberechtigt sind Fachorganisationen nach Absatz 1, die:

- a. im Bereich des Veloverkehrs gesamtschweizerisch tätig sind; und*
- b. gemäss ihrem statutarischen Zweck seit mindestens drei Jahren ideelle Anliegen des Veloverkehrs verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.*

Wie bei Art. 10 sind wir der Meinung, dass es allein Sache der Behörden ist, die Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung der Velowegnetze vorzubereiten. Angesichts des sehr engen Zusammenhangs zwischen Velo-, öffentlichen und motorisierten Verkehrs, insbesondere in Siedlungsgebieten und bei Alltagsfahrten, halten wir eine allzu starke Auslagerung verschiedener Kompetenzen der Behörden an private Fachorganisationen – insbesondere in der strategischen Phase der Netzwerkplanung -, wie etwa im Rahmen des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, für ausgeschlossen.

strasseschweiz empfiehlt, die «Bereitstellung von Grundlagen» zu streichen.

Art. 17: Beschwerdelegitimation

1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden im Bereich der Velowege sowie gegen Nutzungspläne im Sinne von Artikel 14 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, soweit sie Velowege betreffen, sind auch zur Beschwerde berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;*
- b. die Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die gemäss ihrem statutarischen Zweck seit mindestens drei Jahren ideelle Anliegen des Veloverkehrs verfolgen*

Velostreifen sind nicht mit Wanderwegen vergleichbar, weil letztere sich in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden. Dort gibt es keinen Zielkonflikt zwischen den Verkehrsteilnehmern.

Angesichts der bereits grossen Zahl potenzieller Beschwerdeberechtigter und der divergierenden Interessen verschiedener Nutzer für eine oft geteilte Strasseninfrastruktur ist es für Velowegnetze nicht überall angebracht, wie im Fuss- und Wanderweggesetz die Beschwerdelegitimation auf «private Fachorganisationen», die nur die Interessen der Velofahrenden vertreten, auszudehnen.

strasseschweiz empfiehlt, Art. 17 Abs. 1 lit. b zu streichen.

Abschliessende Bemerkungen

strasseschweiz empfiehlt:

- die Verbindlichkeit der Pläne für die Behörden aufzuheben;
- die Übertragung der Planung an private Fachorganisation auszuschliessen;
- die Ausrichtung von Finanzhilfen an private Fachorganisationen betreffend die zuvor erwähnte Tätigkeit der Planung, wie auch im Bereich der Bereitstellung von Grundlagen ebenfalls auszuschliessen;
- die Beschwerdelegitimation auf private Fachorganisationen nicht auszuweiten.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Anhang

Bitte finden Sie beiliegend unsere Antworten zuhanden Ihres Fragebogens.

Anhang

Fragebogen

Zum Bundesgesetz über Velowege

1. Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behörderverbindlichen Plänen einverstanden?

Nein, die Verbindlichkeit für die Behörden innerhalb der Planungspflicht ist nicht im Einklang mit Art. 88 Abs. 2 der Bundesverfassung. Dieser präzisiert betreffend die Velowege: «Er [Der Bund] kann Massnahmen der Kantone und Dritter [...] unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.»

Der vom Parlament erarbeitete direkte Gegenvorschlag unterschied sich von der Initiative insofern, als er nicht direkt neue Pflichten für die Kantone und Gemeinden schaffen sollte. Auf Seite 4 seiner Erklärungen zur Abstimmung hat der Bundesrat erklärt, dass der Bund dabei die Zuständigkeit der Kantone wahrt: «Er wird nur unterstützend (subsidiär) zu den Kantonen und Gemeinden tätig.»

Die in diesem Artikel vorgeschlagene Verpflichtung zur Planung würde daher gegen diese Erklärung des Bundesrates im Rahmen der Volksabstimmung betreffend des Bundesbeschlusses über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege vom 23. September 2018 verstossen, die massgeblich zur breiten Unterstützung des Textes in den Kreisen des Strassenverkehrs beigetragen hat, was zu seiner Annahme führte.

2. Planungsgrundsätze (Art. 6 Veloweggesetz)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Ja.

3. Ersatzpflicht (Art. 9 Veloweggesetz)

Sind sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Ja.

4. «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Ja.

5. Information (Art. 14 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Ja, wir unterstützen diese Bestimmung direkt im Zusammenhang mit Art. 88 Abs. 2 der Bundesverfassung. Somit wird es ermöglicht, eine breite Öffentlichkeit über das Velo-weggesetz zu informieren. Diese Informationen sollten wiederum die Planung, Umsetzung und Nutzung dieser Netzwerke anregen. Zu diesem Zweck sollte eine einheitliche Nomenklatur für die verschiedenen Arten von Fahrspuren entwickelt werden.

6. Präzisierung von Art. 6 h NSG

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Ja, die Trennung der Verkehrsteilnehmer ist ein Bestandteil für die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Jedoch muss die Finanzierung gemäss dem Verursacherprinzip auch für Velofahrende konsequent durchgesetzt werden.